

## **Krankmeldungen von Schülerinnen / Schülern in der SI**

(Fehlen bei unvorhergesehenem Schulversäumnis)

Im Krankheitsfall muss ein Erziehungsberechtigter / eine Erziehungsberechtigte die Schule über das krankheitsbedingte Fehlen informieren.

### **Vorgehensweise:**

- Diese Meldung erfolgt am ersten Tag der Erkrankung im Sekretariat bis 08.00 Uhr
  - entweder durch einen Anruf unter der Telefonnummer +49 (0) 2451 8045
  - oder per E-Mail an die Adresse [info@st-ursula-gk.de](mailto:info@st-ursula-gk.de)
- Bei der am ersten Krankheitstag erfolgten Meldung muss die voraussichtliche Dauer des Fehlens angegeben werden, da sonst die Benachrichtigung nur für diesen einen Tag Gültigkeit besitzt. Sollte das Schulversäumnis länger als den zunächst angegebenen Tag bzw. die angegebenen Tage andauern, ist eine erneute Krankmeldung im Sekretariat erforderlich.
- Verlässt eine Schülerin / ein Schüler vor Beendigung des Unterrichts die Schule, muss er / sie bei der zuletzt unterrichtenden Lehrperson einen Entschuldigungsnachweis unterschreiben lassen und sich damit im Sekretariat persönlich abmelden.
- Versäumte Stunden wegen Krankheit oder Beurlaubung (s. Seite 2) werden als Fehlstunden auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- Nach der Rückkehr in die Schule wird sofort eine von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung abgegeben.

## **Unterrichtsversäumnis aus schulischen Gründen**

Unterrichtsstunden, die wegen einer schulischen Veranstaltung versäumt werden, sind grundsätzlich entschuldigt und werden nicht als Fehlstunden auf dem Zeugnis ausgewiesen.

## **Beurlaubungen von Schülerinnen / Schülern in der SI**

(Fehlen bei vorher bekanntem Schulversäumnis)

Nach § 43 Absatz 3 des Schulgesetzes NRW kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern/ Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

### **Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.**

- persönliche Anlässe,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung haben.

### **Vorgehensweise:**

- Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen oder Schülern müssen rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) bei der Schule eingereicht werden.
- Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nur beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung ersichtlich nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Die Beurlaubung kann nur durch die Schulleitung erfolgen.
- Bis zu zwei Tagen (im Quartal) beurlaubt der Klassenlehrer / die Klassenlehrerin (evtl. in Absprache mit der Schulleitung).
- Ist ein Schüler / eine Schülerin am letzten Schultag beurlaubt, so wird das Zeugnis entweder mit der Post versandt oder es kann am letzten Schultag abgeholt werden.

Heike Hermbecker  
(Kordinatorin der Erprobungsstufe)

Edith Paulus  
(Kordinatorin der Mittelstufe)